



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bilanzbuchhalter nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

(gelten nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung,
Buchhaltung und Informationstechnologie der
Wirtschaftskammerorganisation)

Ausgabe März 2018

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T: +43-(0)-590900-3540
F: +43-(0)- 590900-3178
E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>

Präambel

Der selbständige Bilanzbuchhalter (in der Folge „BB“) übt seine berufliche Tätigkeit aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (in der Folge „BiBuG“) aus und ist dazu nach Nachweis der vom Gesetz geforderten hohen Qualifikation öffentlich bestellt worden.

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter“ gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem BB als Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere für Werkverträge, Verträgen über die Führung von Büchern, die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung im Ausmaß der durch das BiBuG festgelegten Berufsrechte und gewerblichen Nebenrechte, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch BB im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.3 Der BB ist berechtigt, den Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter, oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise), durchführen zu lassen. Die Mitarbeit anderer selbständiger Bilanzbuchhalter ist schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der BB ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2. Geltungsbereich und Umfang

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde und auch für Zusatzvereinbarungen zwischen dem BB und dem Auftraggeber.
- 2.2 Alle Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.
- 2.3 Der BB ist verpflichtet sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung durch den BB, so ist der BB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf

Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 3.1 Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrags werden vertraglich vereinbart.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- 4.1 Der Auftraggeber hat dem BB die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf dessen Wunsch hin, schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus unterliegt diese Vollständigkeitserklärung keinerlei Formvorschriften.
- 4.2 Der BB ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung und Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem BB auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der „zeitgerechten“ Vorlage wird gesondert vereinbart. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des BB bekannt werden.

Ein Verzug der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht vom BB zu vertreten.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des BB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung

- 6.1 Der BB verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übermittlung mittels E-Mail ist zulässig.

- 6.2 Der Auftraggeber und der BB stimmen überein, dass für den Dienstleistungs-, Beratungs- und Vertretungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende entweder laufende- oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Die Konditionen der Berichterstattung werden gesondert vereinbart.
- 6.3 Gibt der BB über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, ist ausschließlich diese ausschlaggebend für eine Beurteilung.

7. Schutz des geistigen Eigentums /Urheberrecht/Nutzung

- 7.1 Die Leistungen des BB sind urheberrechtlich geschützt.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages vom BB, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Auswertungen, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Programme, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke zu verwenden. Eine sonstige Verwertung ist unzulässig.
- 7.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des BB zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den BB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 7.4 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Dienstleistungen geistiges Eigentum des BB sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche des BB nach sich.
- 7.5 Der BB verpflichtet sich seinerseits, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten, soweit er bei der Übergabe desselben ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

8. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 8.1 Der BB ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom BB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung des BB erlangt hat.
- 8.3 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 8.4 Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9.

9. Haftung

- 9.1 Der BB und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der BB hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Haftung des BB im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit ist auf die im § 10 Abs. 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen gemäß Punkt 1.4.

- 9.2 Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Datenschutz

- 10.1 Der BB ist gemäß § 39 BiBuG verpflichtet, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

- 10.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den BB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

- 10.3 Der BB darf Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über seine Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

- 10.4 Die Schweigepflicht des BB, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

- 10.5 Der BB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der BB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem BB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.), sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

- 10.6 Der BB verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nach Artikel 15 DSGVO nachkommen kann. Sofern für solche Auskünfte kein Honorar vereinbart wurde, ist nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.

- 10.7 Der BB hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem BB und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der BB kann von Unterlagen,

die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

- 10.8 Der BB ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente gemäß Punkt 10.5 sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

11. Honoraranspruch und -höhe

- 11.1 Der BB hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem BB.
- 11.2 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch den BB, so gebührt diesem gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er sich in Folge des Unterbleibens seiner Leistung erspart hat.
- 11.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des BB einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 11.4 Die vereinbarte Honorarsumme ist zu 50 % bei Beauftragung und zu 50 % bei Auftragserfüllung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig. Die Beanstandung der Arbeiten des BB berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 11.5 Der BB hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 11.6 Der BB kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der BB nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 11.7 Eine Beanstandung der Arbeiten des BB berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Punkt 11.5 zustehenden Vergütungen.
- 11.8 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des BB auf Vergütungen nach Punkt 11.5 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Kündigung

- 12.1 Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

- 12.2 Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

13. Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 13.1 Auf diesen Vertrag zwischen dem BB und Auftraggeber ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 13.2 Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des BB.
- 13.3 Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des BB zuständig.

14. Verträge mit Verbrauchern

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie empfiehlt als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel:

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Begleitblatt
zu den „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Bilanzbuchhalter
nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014“
in der Fassung Februar 2018

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter sind lediglich als Mustervorlage für die Gestaltung von AGB zu verstehen. Die enthaltenen Bestimmungen sind Vorschläge, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Wird in einem konkreten Vertrag Abweichendes vereinbart, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen grundsätzlich hilfreich, dezidiert darauf hinzuweisen, welche Bestimmung der AGB die vertragliche Vereinbarung konkret abändert (z.B.: „diese Regelung ersetzt Punkt x. der AGB“). Die Verwendung des Musters kann die begleitende Konsultation eines rechtskundigen Beraters nicht ersetzen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter wurden vom Ausschuss des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie am 22.3.2018 als Mustervorlage bestätigt.

Die Mustervorlage gilt für die Anwendung durch Bilanzbuchhalter, die nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BibuG) bestellt wurden und bei denen eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich besteht. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Die vorliegenden AGB sind lediglich als Mustervorlage für die Gestaltung von AGB zu verstehen. Die enthaltenen Bestimmungen sind Vorschläge, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Wird in einem konkreten Vertrag Abweichendes vereinbart, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen grundsätzlich hilfreich, dezidiert darauf hinzuweisen, welche Bestimmung der AGB die vertragliche Vereinbarung konkret abändert (z.B.: „diese Regelung ersetzt Punkt x. der AGB“). Die Verwendung des Musters kann die begleitende Konsultation eines rechtskundigen Beraters nicht ersetzen. Folgende Anmerkungen sind zu beachten:

ad 1. und 2. (Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich)

Grundsätzlich gehen vertragliche Vereinbarungen den in AGB enthaltenen Bestimmungen vor. Darüber hinaus werden AGB nur dann Vertragsinhalt, wenn dies (nachweislich) - am besten schriftlich - vereinbart wird. Gleichzeitig (vor Vertragsabschluss) müssen die AGB dem Auftraggeber übermittelt werden. Die Übermittlung der AGB nach Vertragsabschluss auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungslos. Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln in AGB, also Klauseln mit denen der Auftraggeber nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber wurde ausdrücklich (nachweislich) darauf hingewiesen. Gewerbetreibende, die regelmäßig AGB verwenden, haben die AGB in den dem Kundenverkehr dienenden Räumlichkeiten auszuhängen.

Verweisen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils auf die Geltung ihrer AGB, so liegt Dissens vor, soweit sich die AGB widersprechen; dies grundsätzlich ungeachtet der in Punkt 1.3 enthaltenen Klausel. Meist wird der Vertrag dennoch zu Stande kommen, da sich die Vertragspartner über die wesentlichen Punkte des Vertrages (in der Regel: Leistung und Preis) einig sind/waren; lediglich die einander widersprechenden Klauseln gelten nicht (Teilungültigkeit). Die nicht vom Vertrag geregelten Punkte sind dann durch gesetzliche Bestimmungen oder ergänzende Auslegung zu ermitteln. Um die Geltung der AGB für den Streitfall soweit wie möglich zu sichern, ist in den AGB dennoch die „Abwehrklausel“ gemäß Punkt 1.3 enthalten.

ad 1.3. (Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung)

Dem Wesen des Werkvertrages entsprechend steht es dem Auftragnehmer zu, sich bei der Herstellung des Werkes durch andere selbständige Dritte vertreten zu lassen. Davon zu unterscheiden ist die Heranziehung von - dem Auftragnehmer ohnehin zuzurechnenden - eigenen Hilfspersonen (etwa Angestellte des Auftragnehmers).

ad 2. (Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung)

Dem Wesen des Werkvertrages entsprechend steht es dem Auftragnehmer zu, sich bei der Herstellung des Werkes durch andere selbständige Dritte vertreten zu lassen. Davon zu unterscheiden ist die Heranziehung von - dem Auftragnehmer ohnehin zuzurechnenden - eigenen Hilfspersonen (etwa Angestellte des Auftragnehmers).

Datenschutzrechtlich gesehen müssen Sie sich allerdings, wenn Sie Daten einem Sub-Auftragsverarbeiter im Rahmen des Auftrages weitergeben möchten, diese Weitergabe mit dem Auftraggeber vereinbart haben. Das wird entweder im Auftragsverarbeitervertrag geregelt oder in einer separaten Vereinbarung.

ad 7. (Schutz des geistigen Eigentums)

Der Werkvertrag enthält eine ausführliche Regelung der Urheberrechte (Werknutzungsrechte). Demnach verbleiben die Urheberrechte beim Auftragnehmer.

ad 8. (Gewährleistung)

Die Gewährleistungsfrist ist auf sechs Monate eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat primär die mangelhafte Leistung zu verbessern; erst danach besteht ein Anspruch des Auftraggebers auf Minderung des Preises und/oder Wandlung („Rückabwicklung des Vertrages“). Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; es ist jedoch möglich, diese - abgesehen von Geschäften mit Verbrauchern - zu verkürzen.

ad 9. (Haftung / Schadenersatz)

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber abgesehen von Personenschäden nur für grobes Verschulden.

ad 10. (Geheimhaltung / Datenschutz)

Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Mitarbeiter sind hierüber und über allfällige Folgen eines Verstoßes zu belehren.

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das österreichische Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (künftig: DSGVO) wird empfohlen, weitere datenschutzrechtliche Klauseln nicht in den AGB direkt aufzunehmen, sondern hier ein Extra-Blatt auszuhändigen. Es ist darauf zu achten, dass sowohl allfällige datenschutzrechtliche Einwilligungen ordentlich eingeholt werden als auch Informationspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt werden. Zudem ist ein Auftragsverarbeitervertrag abzuschließen, wenn

Daten für den Kunden im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden (wovon in dieser Branche auszugehen ist). Muster und Näheres hierzu finden sich unter: www.wko.at/datenschutz.

ad 11. (Honorar)

Das mit dem Auftragnehmer vereinbarte Honorar ist in den Vertrag aufzunehmen. Das Honorar ist mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Anfallende Barauslagen und Spesen sind gegen Rechnungslegung vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

ad 11.6

Diese Bestimmung darf nicht dazu missbraucht werden, einen Schaden des Kunden bei geringen offenen Forderungen in Kauf zu nehmen.

Sonstiges

Der Gerichtsstand müsste in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nochmals explizit vereinbart werden.



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

GENERAL TERMS AND CONDITIONS

Certified Management Accountant according to the Austrian Certified Management Accountant Law of 2014 (BiBuG 2014)

(Only valid for members of the Austrian Professional Association of
Management Consultancy, Accounting and IT of the Austrian Economic
Chambers)

March 2018 Version

**Austrian Professional Association of Management Consultancy,
Accounting and IT**

Wiedner Hauptstraße 63

Austria - 1045 Vienna

T: +43-(0)-590900-3540

F: +43-(0)- 590900-3178

E-mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Preamble

A freelance Certified Management Accountant performs their professional work according to the Austrian Certified Management Accountant Law of 2014 (hereinafter referred to as the BiBuG) and is publicly appointed to do so having provided proof of the high qualifications required by law.

1. General Principles of Cooperation

- 1.1 These "General Terms and Conditions for Certified Management Accountants" shall apply to all legal transactions between the Certified Management Accountant, as contractor, and the client, particularly for works contracts, bookkeeping contracts, performing payroll accounting and handling payroll-related taxes to the extent of those professional rights and commercial ancillary rights established by the BiBuG, the content of which are expert services and consulting of clients by the Certified Management Accountant within the scope of the generally approved professional principles and ethics of the profession. The version valid at the time of the conclusion of the contract shall be applicable.
- 1.2 Should one or more clauses of these Terms and Conditions be or become invalid, the validity of the remaining clauses as well as of the concluded contracts based thereupon shall remain unaffected. The invalid clause shall be replaced with a valid one, the intention of which comes as close as possible to the meaning and economic purpose of the invalid one.
- 1.3 The Certified Management Accountant shall be entitled to have competent employees or commercial/freelance partners (full or partial) conduct the service, consulting and/or representation. Collaboration with other freelance certified management accountants shall be agreed upon in writing.
- 1.4 The client shall ensure that the organizational frame conditions at their place of business permit the fewest possible interruptions of work and facilitate rapid progress of processes while the service, consulting and/or representation is conducted. The Certified Management Accountant shall act according to the policies of professional practice when conducting the service agreed.

2. Area and Scope of Application

- 2.1 These Terms and Conditions shall apply both insofar as the application thereof is expressly agreed upon and to additional agreements between the Certified Management Accountant and the client.
- 2.2 All service, consulting and/or representation orders and other agreements shall only be legally binding insofar as the client confirms and signs these with the legally binding signature of the company, and shall only oblige both parties to the extent determined in the written contractual agreement (works contract).
- 2.3 The Certified Management Accountant shall render all services according to prevailing legal norms. Should the legal norms change after the Certified Management Accountant submits their concluding professional statement, the Certified Management Accountant shall not be obliged to indicate changes or implications arising therefrom to the client. This shall also apply to completed parts of an order.

3. Scope and Execution of Orders

- 3.1 The scope as well as the execution of service, consulting and/or representation orders shall be agreed upon in a contract.

4. Duty of Disclosure of the Client/Declaration of Completeness

- 4.1 The client shall, at the request of the Certified Management Accountant, confirm in writing to the Certified Management Accountant the completeness of the documents submitted as well as the information and explanations provided. Furthermore, this declaration of completeness shall not be subject to any formal requirements.
- 4.2 The Certified Management Accountant shall be entitled to presume that the information of the client, particularly numbers, are accurate when working to prepare and create annual financial statements and other statements, in conducting consulting tasks and other tasks. However, the Certified Management Accountant shall notify the client of any incorrectness the former discovers.
- 4.3 The client undertakes to provide all documents necessary for the execution and implementation of the service, consulting and/or representation order in a timely fashion, even without a specific request from the Certified Management Accountant, and to inform the Certified Management Accountant of all processes and circumstances of importance for the execution of the order. The definition of a "timely" submission shall be agreed separately. The client shall guarantee that all documents and information provided are accurate and complete. This shall also apply to all documents, processes and circumstances which only become known during the work of the Certified Management Accountant.

The Certified Management Accountant shall not be held responsible for delays due to the delayed provision of documents or information by the client.

5. Assurance of Independence

- 5.1 The parties to the contract agree to mutual loyalty.
- 5.2 The contractual parties each undertake to make apt provisions to prevent threats to the independence of the cooperation partners and employees of the Certified Management Accountant. This shall particularly apply to employment offers or offers to accept orders on one's own account by the client.

6. Reporting

- 6.1 The Certified Management Accountant undertakes to submit reports regarding their work, the work of their employees and, if applicable, also the work of their cooperation partners in writing, provided that no other agreements are expressly made. Submission via e-mail shall be admissible.
- 6.2 The client and the Certified Management Accountant agree that either continuous or one-time reporting, depending on work progress, shall be considered agreed for the service, consulting and representation order. The conditions of reporting shall be agreed upon separately.

- 6.3 Should the Certified Management Accountant submit a written statement about their work, this statement alone shall be decisive for an evaluation.

7. Intellectual Property/Copyright/Utilization Protection

- 7.1 The services of the Certified Management Accountant shall be protected by copyright.
- 7.2 The client undertakes to use those assessments, reports, analyses, drafts, calculations, plans, programmes, drawings, data storage media and the like created in the course of the service, consulting or representation order by the Certified Management Accountant or employees and cooperation partners thereof only for the business purposes of the client. Further utilization shall be inadmissible.
- 7.3 The utilization of professional statements of the Certified Management Accountant by the client for advertising purposes shall be inadmissible. Any violation thereof shall entitle the Certified Management Accountant to terminate without notice all orders not yet performed.
- 7.4 With regard to the fact that the services rendered are the intellectual property of the Certified Management Accountant, the right of utilization thereof shall only apply to those business purposes of the client and only within the scope agreed upon in the contract, even after remuneration has been paid. Every illicit disclosure, including in the course of dissolution of the company or insolvency, but also every short-term allocation for reproduction purposes shall entail claims for damages by the Certified Management Accountant.
- 7.5 On their part, the Certified Management Accountant undertakes to respect the intellectual property of the client, as far as this has been expressly indicated to the former upon transferal.

8. Rectification of Defects and Guarantee

- 8.1 The Certified Management Accountant shall be entitled and obliged to remove incorrectness and defects in their service, consulting and/or representation work that only become known retrospectively. The Certified Management Accountant shall immediately inform the client thereof. The Certified Management Accountant shall be entitled to notify of the changes those third parties informed about the initial statement.
- 8.2 The client is entitled to the rectification of defects free of charge provided that the Certified Management Accountant is responsible for these. In any case, this claim shall expire six months after the client gains knowledge of the defects in the performance in dispute of the Certified Management Accountant.
- 8.3 Should the rectification of any defects fail, the client shall be entitled to a reduction, or, in case the provided service is justifiably no longer of interest to the client due to failure of rectification, to redhibitory action. With regard to guarantee, rectification shall, in any case, prevail over price reduction or redhibitory action.
- 8.4 Insofar as there are additional claims to damages, the provisions of Clause 9 shall apply.

9. Liability

- 9.1 The Certified Management Accountant and their employees shall act according to the generally accepted principles of professional practice when consulting. The Certified Management Accountant shall have professional liability insurance according to the provisions of Section 10 of the BiBuG.

The liability of the Certified Management Accountant in the event of simple gross negligence shall be limited to the minimum insurance sum stipulated by Section 10, Para. 3 of the BiBuG.

This limitation of liability shall only apply in the event of of slightly negligent inflicted damage insofar as the client is a consumer as defined by the Austrian Consumer Protection Act (KSchG).

This shall also apply to the infringement of obligations by involved colleagues as stipulated in Clause 1.4.

- 9.2 Claims for damages may only be legally pursued within six months of the entitled person(s) obtaining knowledge of the damage.

10. Obligation to Discretion/Data Protection

- 10.1 According to Section 39 of the BiBuG, the Certified Management Accountant, employees thereof and any freelance certified management accountants involved shall be bound to discretion regarding all matters of which they gain knowledge in their work for the client. This discretion shall include both the client and business connections thereof.
- 10.2 Only the client themselves, but not agents thereof, may release the Certified Management Accountant from this obligation to discretion in writing.
- 10.3 The Certified Management Accountant may only deliver reports, assessments and other written statements about their work to third parties with the consent of the client unless there is a legal obligation to do so.
- 10.4 The obligation to discretion of the Certified Management Accountant, employees thereof and any freelance certified management accountants involved shall also apply to the time after order completion. Cases in which there is a legal obligation to disclosure shall be exempt from this.
- 10.5 The Certified Management Accountant shall be authorised to process, or have third parties process entrusted personal data insofar as this serves the purpose of the service, consulting and/or representation order. The Certified Management Accountant shall guarantee the obligation to protect data secrecy according to the clauses of the Austrian Data Protection Act. Material given to the Certified Management Accountant (data storage media, data, documents, assessments, programmes, etc.) as well as all work results shall, in principle, be returned to the client.
- 10.6 The Certified Management Accountant undertakes to make provisions in order for the client to be able to comply with their obligation of disclosure according to Section 26 of the Austrian Data Protection Act, Article 15 of the General Data Protection Regulation. Provided that remuneration for such disclosures has not been agreed upon, the actual expense shall be charged to the client.
- 10.7 The Certified Management Accountant shall release all documents received from the client for the work of the former upon request and at the cost of the client.

However, correspondence between the Certified Management Accountant and clients thereof and original documents owned by the Certified Management Accountant shall be exempt from this. The Certified Management Accountant may produce or retain transcripts or copies of documents they return to the client.

- 10.8 The Certified Management Accountant shall be entitled to retain documents given to them or created by themselves in relation to an order according to Clause 10.5 as well as the correspondence relating to the order within the legal framework.

11. Right to Remuneration and Amount

- 11.1 The Certified Management Accountant shall be entitled to adequate remuneration from the client in exchange for the provision of service, consulting and/or representation services of the former. The amount of the remuneration shall be determined by written agreement between the client and the Certified Management Accountant.
- 11.2 Should the Certified Management Accountant not fulfil an order, remuneration shall nevertheless be due to them provided that they were ready to render the service and were prevented from doing so by circumstances attributable to the client. However, the Certified Management Accountant shall offset what they saved due to the non-performance.
- 11.3 Should the order not be fulfilled due to circumstances that constitute an important reason for the Certified Management Accountant, the Certified Management Accountant shall only be entitled to remuneration corresponding to the services rendered until that point. This shall particularly apply if services rendered by the Certified Management Accountant hitherto are of use to the client in spite of termination.
- 11.4 50% of the remuneration agreed shall be due upon commissioning and the other 50% at completion of the order with payment terms of 14 days. A complaint regarding the work of the Certified Management Accountant shall not entitle the client to retain the remuneration due to the former, except in the case of blatant defects.
- 11.5 Alongside adequate remuneration, the Certified Management Accountant shall be entitled to reimbursement of their expenses. The Certified Management Accountant may request corresponding advance payments.
- 11.6 The Certified Management Accountant may only deliver their performance if they are paid in full. In this regard, the legal right of lien (Section 471 of the Austrian Civil Code (ABGB), Section 369 of the Austrian Commercial Code (UGB)) shall be indicated. Should the right of lien be wrongfully executed, the Certified Management Accountant shall only be liable for blatant gross negligence up to the amount of their outstanding claim. In case of permanent contracts, the further rendering of services may be refused until previous services have been paid. This applies accordingly to partial performance and outstanding partial payment.
- 11.7 A complaint regarding the work of the Certified Management Accountant shall not entitle the client to withhold the remuneration due the Certified Management Accountant according to Clause 11.5, except in the event of blatant substantial defects.
- 11.8 Set-offs against remuneration claims of the Certified Management Accountant according to Clause 11.5 shall only be admissible with undisputed or legally determined claims.

12. Termination

- 12.1 Insofar as nothing else is agreed in writing or prescribed by mandatory law, the parties to this contract may terminate the contract at any time with immediate effect. The claim to remuneration shall be determined by Clause 11.
- 12.2 Insofar as nothing else is agreed in writing, a permanent contract - always presumed as such in case of doubt - may only be terminated without an important reason subject to a period of three months at the end of a calendar month.

13. Applicable Law/Place of Performance/Legal Venue

- 13.1 This contract between the Certified Management Accountant and the client is subject to substantive Austrian law under exclusion of the reference standards of private international law.
- 13.2 The place of performance shall be the business address of the Certified Management Accountant.
- 13.3 Disputes shall be settled at the court at the place of business of the Certified Management Accountant.

14. Contracts with Consumers

Pursuant to the Austrian Consumer Protection Law, the Terms and Conditions above shall be valid insofar as the Austrian Consumer Protection Law (KSchG) provides no differing obligatory provisions.

The Austrian Professional Association for Consulting and IT recommends the following mediation clause as a pro-business method of dispute resolution:

In the event that any disputes, which cannot be solved by mutual agreement, arise from this contract, the parties to the contract agree to engage a listed mediator (Austrian Civil Rights Mediation Law (ZivMediatG)) specialized in business mediation from the list of the Austrian Ministry of Justice in order to reconcile these out of court. Should no mutual agreement regarding the selection of the business mediator or with regard to content be possible, legal measures shall be initiated no sooner than one month after the negotiations fail.

In the event that mediation could not be held or was discontinued, any litigation initiated shall be subject to Austrian law. As agreed, all necessary costs incurred due to previous mediation, particularly for legal advisors consulted, may be claimed in litigation or arbitration as "pre-trial costs".